

schreibers, von dem ein beschriebenes Blättchen bald nach der Chronik im gleichen Bande folgt. Ueber den Wert des Werkes wird Herr Professor Tobler in Bern in weiterem Zusammenhang handeln. Von zwei ihm vorgelegten Proben findet er die eine, zur Schlacht von Murten, wesentlich (einen zürcherischen Zusatz ausgenommen) bei Schilling wieder. Die andere betrifft den berühmten Durchzug der Zürcher durch Bern nach Murten und scheint selbständig zu sein. Wir lassen sie hier folgen und bemerken bloss, dass Waldmanns darin nicht gedacht ist:

Als uff Mittwochen vor der z tusent rittern tag in dem obgemelten jar zugenet wir von unser statt Zürich mit unser paner und mit 2500 mann uff im namen gottes . . . und kamend an dem fritag darnach nachts gen Bern. Da warend nüt denn frowen und kind da hiemen; die weinetend von großen fröiden, do man also trostlich durch ir statt zog, und hießend uns früntlich willkommen sin, und sölichs umb uns und unser nachkomen ewenfllich ze verdienen, daß mengem die ougen überluffend. Also wolltend wir uns in der statt nit sumen und zugenet nachts durch die statt on alles verziechen. Und was uns fast ernst, daß wir zuo dem angriff kämind. Also an dem Samstag früe — was der 10000 rittern tag — kamend wir zuo unsern getrüwen lieben Eidgnossen in das feld . . .

„Banditen“.

Mit Verbannung haben die alten Schweizer bis in die Reformationszeit hinein fleissig gestraft. Im Zürcher Archive finde ich vor und während der Reformation folgende Fassungen für diese Strafe: aus meiner Herren (von Zürich) Gericht und Gebiet schwören, aus der Eidgenossenschaft, in unserer Eidgenossen von Bern Gebiet, über Rhein, über Aare, über Reuss oder Aare, über Walensee, über Arliberg, über das lampartisch Gebirg schwören. Auch: vier Meilen Wegs schwören. Oder: meiner Herren Gebiet verlassen, bis man nach ihm schicke. Oder: sie sollen in acht Tagen das Land räumen. Einmal: „er soll gen Zürich in die statt, noch dri mil wegs nach, zuo ringumb in schibenwys, hinzuo gen Zürichwärts, nit mer kommen“.

Datierung.

Die Hönnger Öffnung des Stifts Grossmünster von 1338 hebt an: In dem iar, do man zalt von gottes geburt drüzechenhundert acht und drissig iar . . . Die Erneuerung der gleichen Öffnung von 1539 ändert: In dem iar, da man zalt von Christi geburt tusend

fünf hundert drissig und nün iare Der Schreiber des erneuerten Dokumentes ist Propst Felix Frei. Er hatte auf zwei provisorischen Exemplaren noch „gottes geburt“ herübergenommen. Das Exemplar mit „Christi geburt“ scheint im offiziellen Gebrauche gewesen zu sein. U. Stutz, die Rechtsquellen von Höngg (1897) S. 4 und 28.

Die alten Schweizer und die Polizeistunde.

Es ist, laut Zeitungsreferat, im letzten Sommer im grossen Stadtrat von Zürich behauptet worden, die alten Schweizer haben die Polizeistunde nicht gekannt. Das ist eine ganz irrtümliche Vorstellung. Ein zürcherisches Gesetz aus Zwinglis Zeit gebietet:

1. Dass sich niemand der Einheimischen nachts „nach den nünen“ im Wirtshaus noch auf den Zunftstuben mehr finden lassen soll;
2. dass die Wirte „nach den nünen“ niemandem Wein, weder in noch ausserhalb des Wirtshauses, mehr geben, „doch krank lüt und kindbetterinnen hierin vorbehalten,“ alles ohne Gefährde. Diesen beiden Bestimmungen entsprechend wird auch die Busse beiden Teilen angedroht, sowohl dem Wirt als den Gästen. Sie beträgt 1 Mark Silbers und soll unnachsichtlich erhoben werden. Akten-sammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte S. 708, vom 26. März 1530.

E. Egli.

Litteratur.

Im Jahrbuch des Schweizerischen Alpenklub (Jahrg. 32), das er seit langen Jahren mit geschichtlichen Erinnerungen ziert und vertieft, handelt der Rektor unserer Universität, Professor *G. Meyer von Knonau*, über *Josias Simmler* als Verfasser der „*Vallesiae Descriptio*“ und des „*Commentarius de Alpibus*“. Die Arbeit bildet eine Ergänzung zu der Biographie, welche *Georg von Wyss* im Neujahrsblatt des Waisenhauses 1855 von dem um die Kenntnis der Schweiz hoch verdienten Mann der Reformationszeit gegeben hat. Ein ansprechendes, wenig bekanntes Bild Simmlers schmückt den Text.

Von *A. Fluri* steht im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1897 Nr. 22/27 eine Abhandlung über die Entstehung der Volksschulen im Bernischen, auf Grund merkwürdiger, meist aus mittelbarem Material (wie Staatsrechnungen u. dgl.) geschöpfter Nachrichten. Von dieser soliden Basis aus berichtet der Verfasser irrige und oberflächliche Anschauungen über die Anfänge der Volksschule. Speziell tritt die Bedeutung der Reformation für die Schule ins richtige Licht. Der Aufsatz ist nur die Einleitung zum Hauptgegenstand der Arbeit, über die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628, worüber spätere Nummern handeln.

Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1897 berichtet *Karl Geiser* auf Grund der in Bern liegenden Akten über die Haltung der Schweiz während des Schmalkaldischen Krieges (1546/47).